
Satzung des Blasmusikverband Hochrhein e.V.

Sitz: Waldshut-Tiengen

Satzung des Blasmusikverband Hochrhein e.V.

Präambel

Alle Bezeichnungen innerhalb der Satzung sind geschlechtsneutral gehalten.

§1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Blasmusikverband Hochrhein e.V. (BVH) ist eine selbstständige auf demokratischer Grundlage gebildete Vertretung und freiwillige Vereinigung von Musikvereinen, Stadtkapellen, Trachtenkapellen, sowie Orchestervereinigungen und Spielmannszügen.
2. Der im Jahre 1920 gegründete Verband hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen. Er ist unter der Nr. VR 148 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen eingetragen und führt den Zusatz e.V..

§2

Gemeinnützigkeit

1. Der BVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes sowie das Verbandsvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Zweck und Ziele

1. Im BVH verbinden sich die Mitglieder zur freiwilligen Zusammenarbeit um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern, um dem Wohle der musikalischen Aufgaben zu dienen und damit verbunden auch das heimatliche Brauchtum zu pflegen.
2. Zweck des BVH ist die Förderung der Volks- und Blasmusik. Die Verwirklichung der Satzungszwecke erfolgt insbesondere durch die Erledigung bzw. Erfüllung folgender Aufgaben:
 - 2.1 die musikalische Arbeit in den Vereinen zu unterstützen und die Ausbildung, insbesondere der musikalisch Verantwortlichen, wie Jugendleiter und Dirigenten, und Mitglieder zu fördern
 - 2.2 die gezielte musikalische Förderung des Nachwuchses u. a. durch die Einrichtung eines Verbandsjugendorchester
 - 2.3 im Rahmen der öffentlichen, kulturellen und musischen Arbeit ihm zufallende Aufgaben im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden wahrzunehmen
 - 2.4 zur Förderung der musikalischen Leistungen der Mitgliedsvereine, Wettbewerbe, Wertung- und Kritikspiele durchzuführen
 - 2.5 die Empfehlung geeigneter und aktueller Blasmusikliteratur
 - 2.6 Internationale Begegnungen zu fördern
 - 2.7 die überörtliche Verwaltungsaufgaben zu erledigen
 - 2.8 die Bereitschaft und das gegenseitige Verständnis zur Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes und gegenüber den weiteren Blasmusikorganisationen zu fördern.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BVH sind Musikvereine, Stadtkapellen, Feuerwehrkapellen, Trachtenkapellen sowie Orchestervereinigungen und Spielmannszüge. Die Mitgliedschaft von fördernden Einzelpersonen (natürliche oder juristische Personen), welche die Aufgaben ideell und materiell unterstützen ist möglich.
2. Ein Aufnahmeantrag für Neumitglieder ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Verbandspräsidium. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das neue Mitglied diese Satzung an.

Ein aufzunehmendes Mitglied, das keine natürliche Person ist, hat eine eigene Satzung vorzulegen, die den aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen entsprechend Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung entsprechen

Satzung des Blasmusikverband Hochrhein e.V.

muss. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch wird in der nächsten Hauptversammlung nach Eingang des Einspruchs entschieden. Ihre Entscheidung ist endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder durch Selbstauflösung des Mitgliedsvereines bzw. durch Tod des einzelnen Mitglieds.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Verbandspräsidium schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verbandspräsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Verbandspräsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich entweder vor dem Verbandspräsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Verbandspräsidiums zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Verbandspräsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Verbandshauptversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Verbandspräsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Verbandspräsidium innerhalb von zwei Monaten die Verbandshauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Damit ist der vereinsinterne Rechtsweg abgeschlossen.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1 nach den Bestimmungen dieser Satzung an Verbandshauptversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen
 - 1.2 sich an allen Verbandsveranstaltungen zu beteiligen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes wahrzunehmen
 - 1.3 sich von den zuständigen Organen des Verbandes in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen
 - 1.4 Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen. Die Ehrungen der aktiven Musikerinnen und Musiker richten sich nach der Ehrungsordnung des Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB) und des Blasmusikverband Hochrhein e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben des BVH leisten die Mitglieder für alle Aktiv-Mitwirkenden einen Beitrag, dessen Höhe von der Verbandshauptversammlung festgelegt wird.
4. Die einzelnen Mitglieder müssen selbst dafür Sorge tragen, dass sie vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet dem BVH die aktuellen Mitgliedsdaten jährlich zur Verfügung zu stellen. Grundlage dieser Datenmeldung ist die Mitgliederordnung des BDB in der jeweilig gültigen Fassung. Meldung, Meldungsumfang und Meldungsinhalt erfolgen in der vom BDB vorgeschriebenen Form.

§6

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der BVH personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der

Satzung des Blasmusikverband Hochrhein e.V.

Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Als Mitglied des BDB ist der BVH verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den BDB zu melden.
4. Das Verbandspräsidium macht besondere Ereignisse des Verbandslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verbandspräsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt das Verbandspräsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verband aufbewahrt.

§7

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandshauptversammlung
2. Das geschäftsführende Verbandspräsidium
3. der Verbandsausschuss (Bezirksvorsitzende)
4. der Musikausschuss (Bezirksdirigenten)
5. Bläserjugend

§8

Verbandshauptversammlung

1. Die Verbandshauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 den Mitgliedsvereinigungen (jede Vereinigung hat eine Stimme)
 - 1.2 den Mitgliedern des Verbandspräsidiums
 - 1.3 den Ehrenmitgliedern
 - 1.4 den Einzelmitgliedern.
2. Die Verbandshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - 2.2 Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit
 - 2.3 Wahl und Entlastung des Verbandspräsidiums mit Ausnahme von
 - dem Vorsitzenden der Bläserjugend und seinem Stellvertreter, die von der Hauptversammlung der Bläserjugend gewählt und entlastet werden,
 - den Bezirksvorsitzenden und Bezirksdirigenten, die von den jeweiligen Bezirksversammlungen gewählt werden
 - 2.4 Bildung von Fachausschüssen
 - 2.5 Genehmigung der Haushaltsführung
 - 2.6 Änderung der Satzung und Feststellung der Geschäftsordnung sowie Erlass einer Ehrungsordnung
 - 2.7 Entscheidung über Einsprüche gegen Nichtaufnahme oder Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes
 - 2.8 Auflösung des Verbandes
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Verbandspräsidium mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Das Verbandspräsidium kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Des Weiteren ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn diese von 49% der Mitgliedsvereinigungen beantragt wird.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Stimmberechtigt ist der unter §8, Ziffer 1.1 bis 1.4 genannte Personenkreis.

6. Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Anträge und Anregungen sind dem Verbandspräsidium mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
8. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom Verbandspräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Jubiläumsfeste für das kommende Jahr sind bis zur Jahreshauptversammlung dem Präsidium zu melden. Zu den Jubiläumsfesten zählen alle, die jeweils alle Vierteljahrhundert durchgeführt werden. Die anderen Feste sind in den einzelnen Arbeitsbezirken abzustimmen.

§9

Verbandspräsidium

1. Das Verbandspräsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 dem Verbandspräsidenten
 - 1.2 dem ersten stellvertretenden Verbandspräsidenten
 - 1.3 dem zweiten stellvertretenden Verbandspräsidenten
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Kassierer
 - 1.6 dem Verbandsdirigenten
 - 1.7 dem stv. Verbandsdirigenten
 - 1.8 dem Verbandsjugendleiter
 - 1.9 dem stv. Verbandsjugendleiter
2. Das Verbandspräsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Das Verbandspräsidium beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Das Präsidium ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten des BVH. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis besteht die Vertretungsberechtigung der stellvertretenden Präsidenten nur im Verhinderungsfall gegenüber dem Präsidenten.
5. Dem Präsidenten obliegt die Einberufung und Leitung der Verbandshauptversammlung sowie der Präsidiumssitzungen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein stellvertretender Präsident.
6. Das Verbandspräsidium legt die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung fest.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auch in diesen Fällen gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

§10

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- und den Bezirksvorsitzenden der acht Arbeitsbezirke des Blasmusikverbandes Hochrhein e.V.

Er dient der Unterstützung des Präsidiums und kann von diesem zu Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können einzelne Aufgaben vom Präsidium dem Verbandsausschuss übertragen werden.

§11

Musikausschuss

Der Musikausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Verbandsdirigenten
- dem stv. Verbandsdirigenten
- dem Verbandsjugendleiter
- dem stv. Verbandsjugendleiter
- und aus den gewählten Bezirksdirigenten der acht Arbeitsbezirke des Blasmusikverbandes Hochrhein e.V..

Auch der Musikausschuss dient zur Unterstützung des Präsidiums. Er kann zur Beratung des Präsidiums hinzugezogen werden und einzelne Aufgaben übertragen bekommen.

§12

Bläserjugend

1. Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine.
2. Aufgaben, Zweck und Organisationen der Bläserjugend des Verbandes ist in einer gesonderten Jugendordnung festzulegen, die von der Hauptversammlung des Verbandes bestätigt wird.
3. Die Jugendordnung des Verbandes sichert der Bläserjugend Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
4. Das Verbandspräsidium ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
5. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Verbandes. Dieses besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Verbandspräsidium.
6. Das Verbandsjugendorchester (VJO) ist Bestandteil der Bläserjugend. Das Verbandsjugendorchester wählt eine Vorstandschaft. Der Verbandsjugendleiter ist über alle Angelegenheiten des Verbandsjugendorchesters, insbesondere über die Verwendung der vom Verband gewährten Zuschüsse zu informieren.
Die Auswahl des Dirigenten obliegt dem Präsidium. Der Musikausschuss des BVH und die Vertreter des VJO sind zu hören.

§13

Wahlen und besondere Bestimmungen für die Organe

1. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Der Präsident und die Stellvertreter werden auf Antrag in geheimer Abstimmung gewählt. Im Übrigen entscheidet die Verbandshauptversammlung darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird.
3. Die satzungsgemäß gewählten Amtsträger des Verbandes – insbesondere Präsidiumsmitglieder - üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandshauptversammlung (alternativ des Präsidiums) unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden.

§14

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§15

Bezirke

1. Das Verbandsgebiet ist in 8 Bezirke unterteilt.
2. In jedem Bezirk findet jährlich eine Bezirksversammlung mit den Mitgliedsvereinen des Bezirkes und zusammen mit einem Vertreter des Verbandspräsidiums statt. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bezirksvorsitzenden und einen Bezirksdirigenten auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Über die Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Präsidium rechtzeitig bzw. umgehend zuzuleiten.

§16

Verbands-, Bezirksmusikfeste, Wettbewerbe, Wertungs- und Kritikspiele

1. Um die kameradschaftliche Zusammengehörigkeit innerhalb des Verbandes zu pflegen und die gemeinsame Verbandsarbeit nach außen zu dokumentieren, werden Verbands- und Bezirksmusikfeste durchgeführt. Die Verbandsmusikfeste werden auf Vorschlag des Verbandspräsidiums von der Verbands-hauptversammlung festgelegt.
Die Organisation obliegt dem Festgebenden Verein im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium.
Die Vergabe und Durchführung von Bezirksmusikfesten obliegt dem einzelnen Arbeitsbezirk. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist Pflicht für alle Mitgliedsvereinigungen.
2. Verbands- und Bezirksmusikfeste führen die Festgebenden Vereine auf eigene Rechnung durch. Ansprüche gegenüber dem Verband können nicht geltend gemacht werden.
3. Bei Verbands- und Bezirksmusikfesten ist der Eintritt für Aktive und am Fest teilnehmende Musiker/Musikerinnen bei der allgemeinen Verbands- und Bezirksveranstaltungen frei. Vereine, die sich der kameradschaftlichen Pflicht einer Beteiligung an Verbands- oder Bezirksmusikfesten entziehen, können bei der Vergabe von Verbands- oder Bezirksmusikfesten für die nächsten beiden festlichen Anlässe ausgeschlossen werden.

Satzung des Blasmusikverband Hochrhein e.V.

4. Für die Mitgliedsvereine und den musikalischen Nachwuchs sollen in regelmäßigen Abständen Wertungs- und Kritikspiele sowie Wettbewerbe durchgeführt werden. Sie können in Verbindung mit Verbandsmusikfesten oder als eigenständige Veranstaltung durchgeführt werden.

§17

Geschäftsstelle

1. Der Blasmusikverband Hochrhein e.V. errichtet eine eigene Geschäftsstelle. Es ist ausdrückliches Ziel, die Mitglieder des Präsidiums des Blasmusikverbandes und der Bläserjugend im Blasmusikverband in ihrer Arbeit zu entlasten bzw. Ihnen zuzuarbeiten und damit den Blasmusikverband bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten zu stärken.
2. Die Geschäftsstelle kann mit einer Arbeitskraft besetzt werden, deren Entlohnung die Grenzen des § 8 Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht überschreiten darf.
3. Für den Fall, dass der Geschäftsstellenmitarbeiter kein Ehrenamt im Blasmusikverband ausübt, hat er ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
4. Belange, die nicht von der Satzung geregelt werden, sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§18

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen müssen von dem satzungsgemäß zuständigen Organ einer Mitgliedsvereinigung schriftlich beantragt werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandshauptversammlung.
3. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt sein muss.

§19

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Verbandshauptversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen dem Landkreis Waldshut zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Verbandes zu verwenden hat.

§20

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 15. Februar 1965 errichtet und durch die Beschlüsse der Verbandshauptversammlung vom 27. Oktober 1968, 31. Oktober 1982 und 03. November 1999 geändert und durch Beschluss vom 21. März 2011 durch die Verbandshauptversammlung erneut geändert und neu gefasst.

Waldshut-Tiengen, 21. März 2011


Franz Bayer
Präsident


Rudolf Kromer
Vizepräsident

